

Gesellschaftsvertrag
der
Zentrum für Data-driven Empowerment, Leadership und Advocacy (zedela)
gUG (haftungsbeschränkt)

Präambel

Die zedela gUG verfolgt das Ziel einer gerechten und inklusiven Gesellschaft, in der die strukturelle Zugehörigkeit und Teilhabe aller gesichert ist und das demokratische Gemeinwesen gleichberechtigt und im Alltag von allen mitgestaltet werden kann.

Die Arbeit der Gesellschaft ist menschenrechtlichen Standards verpflichtet und beruht auf rassismus- und diskriminierungskritischen Analysen, Bewegungswissen und lebensweltlichen Erfahrungen. Diese machen immer wieder deutlich: der Abbau von intersektionaler Diskriminierung, insbesondere in Hinblick auf Rassismus, sowie die aktive Förderung von Empowerment, Diversitätsorientierung und Gleichstellung benötigen u. a. eine langfristige Perspektive, belastbare Beziehungen und das Arbeiten in multiprofessionellen Netzwerken. Die Orientierung an den Expertisen, Analysen und Erfahrungen derer, die unmittelbar von Diskriminierung betroffen sind ist dabei von zentraler Bedeutung. Die Gesellschaft arbeitet mit Akteur*innen, die glaubhaft machen können, dass sie an einer echten Teilhabe und dem Abbau struktureller Diskriminierung interessiert sind.

Der Beitrag der Gesellschaft ergibt sich aus dem Dreiklang von Forschung, Leadership und Advocacy. Die angewandte Forschung zeichnet sich durch die Verbindung von qualitativen und quantitativen Methoden aus. Sie liefert einen grundlegenden Beitrag zur Professionalisierung, inklusiven Entscheidungsfindung und gerechten Ressourcenverteilung in der pluralen Einwanderungsgesellschaft. zedela begleitet, berät und stärkt Akteur*innen, ihre Strukturen, Kompetenzen und Organisationen hinsichtlich (Anti-)Diskriminierung, Diversitätsorientierung sowie community-orientierter bzw. inklusiver Führungsverantwortung (Leadership) in allen gesellschaftlichen Bereichen und adressiert sowohl Diskriminierungsbetroffene (Empowerment), als auch strukturell Privilegierte (Power Sharing). Ein durchgängiger Blick auf die praktische Relevanz der Arbeit, die Entwicklung von Strategien, Argumenten, Netzwerken und Policy-Optionen stellt sicher, dass die Gesellschaft durch Kommunikations-, Öffentlichkeits- und Informationsformate auch auf Advocacy- und struktureller Ebene Wirkung entfaltet wird.

§ 1

Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet

Zentrum für Data-driven Empowerment, Leadership und Advocacy (zedela) gUG
(haftungsbeschränkt)

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§ 2

Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Gesellschaft sind

- a) die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 II Nr. 1 AO)
- b) die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 II Nr. 4 AO)
- c) die Förderung der Bildung (§ 52 II Nr. 7 AO)
- d) die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens (§ 52 II Nr. 24 AO)
- e) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements (§ 52 II Nr. 25 AO)

Die Satzungszwecke werden wie folgt verwirklicht:

- a) die Förderung von Wissenschaft und Forschung insbesondere mittels Durchführung von Forschungsvorhaben, u. a. durch die Erhebung und wissenschaftliche Auswertung qualitativer und quantitativer Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsdaten, sowie der zeitnahen Veröffentlichung von Forschungsergebnissen;
- b) die Förderung der Jugendhilfe insbesondere durch Beratung und Schulung für das individuelle Empowerment (Selbstermächtigung) von jungen Menschen (Jugendliche und junge Erwachsene), die von rassistischer Diskriminierung betroffen sind, und im Kompetenzausbau oder beim Berufseinstieg sowie Karriereaufbau begleitet werden.

- c) die Förderung der Bildung insbesondere durch Veröffentlichungen und mittels Durchführung von Vorträgen sowie Konferenzen zu den Themen Gleichstellung, Antidiskriminierung, Diversitätsorientierung, (Anti-)Rassismus und Intersektionalität;
- d) die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens insbesondere durch die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen und Strategien sowie Bildungsformaten für eine demokratische, inklusive und gerechtere Gesellschaft, einschließlich deren Verbreitung in Form von Vorträgen, Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikationsmaßnahmen,
- e) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements insbesondere durch die Konzipierung und Umsetzung von geeigneten Trainings und Workshops für gemeinnützige Organisationen zu Repräsentation und Partizipation in der pluralen Gesellschaft.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter*innen dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Gesellschafter*innen erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 100,00 (in Worten: Euro einhundert).

(2) Von dem Stammkapital übernimmt

- a) Daniel Gyamerah, 1 [REDACTED] Berlin, 40 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 (Geschäftsanteile Nrn. 1-40, mithin eine Beteiligung von 40 %;
- b) Deniz Yıldırım-Caliman, 1 [REDACTED] Berlin, 30 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 (Geschäftsanteile Nrn. 41-70, mithin eine Beteiligung von 30 %)
- c) Teresa Bremberger, 1 [REDACTED] Berlin, 20 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 (Geschäftsanteile Nrn. 71-90, mithin eine Beteiligung von 20 %)
- d) Joshua Kwesi Aikins, 1 [REDACTED] Berlin 10 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 (Geschäftsanteile Nrn. 91-100, mithin eine Beteiligung von 10 %).

(3) Die Einlageverpflichtung ist bar und in voller Höhe unverzüglich zu erbringen.

§ 5

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es endet am 31. Dezember des Jahres, in dem die Eintragung in das Handelsregister erfolgt.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Organ der Gesellschaft sind die Geschäftsführung und die Gesellschafter*innenversammlung.

§ 7

Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat eine*n oder mehrere Geschäftsführer*innen. Sind mehrere Geschäftsführer*innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer*innen oder durch eine*n Geschäftsführer*in in Gemeinschaft mit einem*r Prokurist*in vertreten. Ist nur ein*e Geschäftsführer*in bestellt, vertritt diese*r die Gesellschaft einzeln.
- (2) Durch Gesellschafter*innenbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführer*innen Einzelvertretungsbefugnis sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (3) Die Gesellschafter*innenversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen.
- (4) Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer*innen ergeben sich aus dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, dem Anstellungsvertrag und aus Beschlüssen der Gesellschafter*innenversammlung sowie aus einer von der Gesellschafter*innenversammlung etwaig beschlossenen Geschäftsordnung.

§ 8

Gesellschafter*innenversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Gesellschafter*innenversammlung statt. Sie beschließt in jedem Fall über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung der Geschäftsführer*innen und – soweit gesetzlich vorgesehen – die Wahl des*r Abschlussprüfer*in.
- (2) Die Geschäftsführer*innen haben die Gesellschafter*innenversammlung in den im Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert. Darüber hinaus ist jede*r Gesellschafter*in berechtigt, unter Angabe der von ihm*ihr gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Gesellschafter*innenversammlung zu verlangen. Kommen die Geschäftsführer*innen dem Verlangen binnen zwei Wochen nicht nach, so sind die das Verlangen stellenden Gesellschafter*innen selbst zur Einberufung der Gesellschafter*innenversammlung berechtigt.
- (3) Die Einberufung der Gesellschafter*innenversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung an alle Gesellschafter*innen mit einer Frist von drei Wochen unter

Angabe der Gegenstände der Tagesordnung. Die Einberufung durch E-Mail ist ebenfalls zulässig und erfolgt bei Einladungen per Post immer auch zusätzlich. Bei der Berechnung der Einladungsfrist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.

- (4) Gesellschafter*innenbeschlüsse werden in der Regel in der Gesellschafter*innenversammlung gefasst. Die Gesellschafter*innenversammlung kann auch elektronisch per Telefon- oder Videokonferenz stattfinden. Im Fall einer Telefon- oder Videokonferenz muss sichergestellt werden, dass eine Identifikation der teilnehmenden Personen möglich ist. Gesellschafter*innenbeschlüsse können auch durch schriftliche, fernmündliche oder elektronische Abstimmung gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter*innen mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären.
- (5) Die Versammlung wird von einem*einer Geschäftsführer*in, der*die durch die Gesellschafter*innenversammlung zu wählen ist, geleitet. Über die Gesellschafter*innenversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das durch den*die Versammlungsleiter*in zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist den Gesellschafter*innen elektronisch zuzustellen.

§ 9

Gesellschafter*innenbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafter*innenversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen worden ist und sämtliche Gesellschafter*innen anwesend oder vertreten sind. Liegt Beschlussfähigkeit nicht vor, so ist unverzüglich eine neue Gesellschafter*innenversammlung einzuberufen, welche dann ohne Rücksicht auf die anwesenden oder vertretenden Gesellschafter*innen beschlussfähig ist, sofern in der Einberufung hierauf hingewiesen worden ist.
- (2) Die Gesellschafter*innenbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht eine zwingende gesetzliche Vorschrift oder dieser Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorsehen. Je EUR 1,00 eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- (3) Folgende Beschlüsse sind einstimmig zu fassen:

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages.
- b) Auflösung der Gesellschaft.

§ 10

Jahresabschluss, Gewinnverwendung

- (1) Der Jahresabschluss sowie, soweit gesetzlich vorgeschrieben, der Lagebericht, sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Ablauf eines Geschäftsjahres aufzustellen und den Gesellschafter*innen unverzüglich zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Gesellschafter*innen haben den Jahresabschluss innerhalb der gesetzlichen Fristen festzustellen und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (2) Die Bestellung von Abschlussprüfer*innen und deren Auswahl – soweit gesetzlich notwendig – bedarf eines Gesellschafter*innenbeschlusses.

§ 11

Verfügung über Geschäftsanteile

Die Abtretung von Geschäftsanteilen sowie jede sonstige Verfügung hierüber bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller Gesellschafter*innen.

§ 12

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

- (1) Bei Auflösung der gUG (haftungsbeschränkt) oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter*innen und den gemeinen Wert der von den Gesellschafter*innen geleisteten Sacheinlagen übersteigt an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- (2) Im Fall der Liquidation der Gesellschaft sollen – sofern nichts anderes durch Gesellschafter*innenbeschluss bestimmt wurde – die bisherigen

Geschäftsführer*innen zu Liquidator*innen bestellt werden. Für die Vertretungsregelungen gelten § 7 Abs. 1 bis 4 des Vertrages entsprechend.

§ 13

Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 14

Kosten

Die Kosten der Gründung der Gesellschaft wie bspw. Notar- und Gerichtsgebühren sowie Rechtsberatungs- und Veröffentlichungskosten werden von den Gesellschafter*innen getragen.